

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC**

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

44. Entscheid vom 23. Juli 1883 in Sachen
Erben Teuber.

A. Am 8. August 1877 hatte Jakob Marbot, Käser, dem Bezirksgerichtspräsidenten von Laufenburg eine Klage eingereicht, welche dahin schloß: „Es sei die Käsegesellschaft von „Gansingen, eventuell seien die in der Klage rubrizirten Mitglieder derselben, in dritter Linie sei jeder einzelne der rubrizirten Beklagten schuldig und richterlich zu verfallen, zur Bildung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 28 der Statuten mitzuwirken und ihrerseits einen Schiedsrichter zu bezeichnen.“ Im rubrum der Klage war unter den beklagten Mitgliedern der Käsegesellschaft auch ein „Johann Teuber,“ ohne nähere Bezeichnung, genannt; es war nämlich der Käsegesellschaft Gansingen im Jahre 1865 auch ein „Johann Teuber“ durch Unterzeichnung ihrer Statuten beigetreten, wobei zu bemerken ist, daß damals in Gansingen zwei Personen dieses Namens, Vater und Sohn, welche auch beide den Beinamen „Thomas“ führten, wohnten. Zur Zeit der Erhebung der erwähnten

Klage war Johann Teuber, Vater, schon längst (am 15. August 1870) verstorben, und es war auch die Theilung zwischen seinen Erben bereits vollzogen. Die Antwort auf die erwähnte Klage wurde nun von Johann Teuber, Sohn, „im Namen der Erbschaft des sel. Johann Teuber Thomas“ unterzeichnet, während andere Aktenstücke im fraglichen Prozesse vom Sohne Johann Teuber bloss mit seinem Namen unterzeichnet wurden, und im rubrum der klägerischen Replik als Beklagter fortwährend einfach „Johann Teuber“ genannt wurde. Auch das vom aargauischen Obergerichte am 1. Oktober 1879 einfach bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai gleichen Jahres führt als Beklagten lediglich den „Johann Teuber“ an und verurtheilt „Johann Teuber, sowie einen Theil der Mitbeklagten gemäß dem Klageantrage, während es die Klage gegenüber einzelnen andern Mitbeklagten abweist.

B. Nachdem am 19. August 1882 Johann Teuber, Sohn, ebenfalls gestorben war, und Käser Marbot in dem über dessen Nachlaß verführten Schulden- und Bürgschaftsruß eine Forderung von 200 Fr. auf „Johann Teuber und dessen Geschwister“ angemeldet hatte, wirkte er im Fernern am 6. September 1882 beim Bezirksamte Laufenburg gegen die „Erben des Johann Teuber, Vater, von Gansingen,“ unter welchen die Rekurrenten namentlich genannt werden, einen Vollstreckungsbefehl aus, durch welchen dieselben, gestützt auf das obergerichtlich bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai 1879, aufgefordert wurden, binnen einer Frist von 16 Tagen zur Bildung eines Schiedsgerichtes Hand zu bieten. Eine gegen diesen Vollstreckungsbefehl von den Rekurrenten an die Justizdirektion und später an den Regierungsrath des Kantons Aargau gerichtete Beschwerde wurde von letzterer Behörde schließlich durch Schlußnahmen vom 17. Januar und 9. Februar 1883, in Aufhebung eines frühern Beschlusses vom 17. November 1882, abgewiesen und die Vollstreckung vom 6. September 1882 bestätigt. In der Begründung dieses Beschlusses wird bemerkt, daß allerdings die Klage des J. Marbot nicht gegen den damals schon verstorbenen Vater Johann Teuber, sondern gegen dessen Erben hätte gerichtet werden sollen, daß nun aber dieser formelle Mangel der Voll-

streckung des Urtheils nicht entgegenstehe, da erhelle, daß wirklich der Vater Johann Teuber, beziehungsweise dessen Erben, gemeint gewesen sei, insbesondere da die Erben, resp. der Sohn Johann Teuber Namens derselben, sich auf die Klage verantwortet haben.

C. Nunmehr legten die Rekurrenten beim Bundesgerichte staatsrechtliche Beschwerde ein. Sie beantragen: Die vom Bezirksamte Laufenburg am 6. September 1882 gegen sie bewilligte, vom Regierungsrath durch Beschluß vom 17. Januar und 9. Februar 1883 bestätigte Vollstreckung sei als verfassungswidrig aufzuheben, indem sie zur Begründung im Wesentlichen ausführen: Sie haben sich an dem durch das obergerichtlich bestätigte Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg vom 29. Mai 1879 beendigten Rechtsstreite gar nicht betheiligt, ebenso wenig habe ihr Erblasser, der bei Einleitung des Prozesses längst verstorbene Vater Johann Teuber, an demselben theilgenommen; vielmehr habe einzig der Sohn Johann Teuber auf die gegen „Johann Teuber“ gerichtete Klage sich eingelassen, ohne irgend welche Vollmacht seitens der Erben des Johann Teuber Vater zu besitzen. Das fragliche Urtheil sei demnach gar nicht gegen sie erlassen worden und daher gegen sie auch nicht vollstreckbar. Indem der Regierungsrath die Vollstreckung dieses Urtheils gegen sie angeordnet habe, habe er in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingegriffen, habe sie, da er sie ohne Richterspruch auf dem Wege der Vollstreckung zwingen wolle, vor einem Schiedsgerichte Recht zu nehmen, ihrem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Richter entzogen und sie ungehört verurtheilt; es seien somit die Art. 58 der Bundesverfassung und 16, 3 und 59–76 der Kantonsverfassung verletzt.

D. Der Regierungsrath des Kantons Aargau, welchem die Beschwerde „für sich und zu Handen des Bezirksamtes Laufenburg sowie des Käfers Jakob Marbot in Wyl“ zur Bernehmung mitgetheilt wurde, bemerkt vorerst, daß es ihm scheine, in Fällen, wie der vorliegende, wo die kantonalen Behörden als kantonale Instanzen gehandelt haben, sollte man sie gegenüber einem Querulanten nicht zur Partei machen, sondern es ausschließlich der Gegenpartei überlassen, ihre Gründe gegen

die erhobene Beschwerde beim Bundesgerichte geltend zu machen. In der Sache selbst sei unzweifelhaft die Klage des Jakob Marbot gegen den Johann Teuber, Vater, und nicht gegen den Johann Teuber, Sohn, gerichtet gewesen, da ersterer und nicht letzterer Mitglied der Käsereigesellschaft Gansingen gewesen sei; es ergebe sich dies daraus, daß Johann Teuber, Sohn, sich Namens der Erbschaft von Johann Teuber, Vater, und nicht in eigenem Namen auf die Klage verantwortet habe. Was die behauptete Verfassungsverletzung anbelange, so sei der Regierungsrath im Kanton Aargau gesetzlich die oberste Instanz in Vollstreckungssachen. Er sei daher im vorliegenden Falle, wo es sich einfach um die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils gehandelt habe, durchaus kompetent gewesen und habe auch keineswegs in das Urtheil etwas anderes hineingelegt, als was wirklich darin gelegen habe; vielmehr habe er das Urtheil so aufgefaßt, wie es nach den Akten habe aufgefaßt werden müssen. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde ange-
tragen.

E. Der Rekursbeklagte Jakob Marbot schließt sich der Rekursbeantwortung des Regierungsrathes des Kantons Aargau einfach an, indem er noch eine Bescheinigung des Sylvester Erdin, Präsidenten der Käsereigesellschaft Gansingen, datirt den 5. Mai 1883, einlegt, wonach bescheinigt wird: Die Erben des Johann Teuber, Vater, haben die Prozeßkosten gegen Kaiser Marbot, bezahlt, dieselben seien zu allfälligen Verhandlungen der Käsereigesellschaft vorgeladen worden und oft erschienen und haben dem Johann Teuber, Sohn, die Vollmacht erteilt, in Prozeßsachen zu verhandeln.

F. Replikando bemerken die Rekurrenten: Es sei richtig, daß die Erben des Johann Teuber, Vater, dem Sylvester Erdin die Prozeßkosten gegen Kaiser Marbot, welche er von ihnen, als seinen vermeintlichen Streitgenossen, eingefordert habe, bezahlt haben. Allein es sei dies bloß deshalb geschehen, weil sie ihren Einspruch gegen die von Erdin eingeleitete Vollstreckung in unrichtiger Form, in Form einer Rechtsverwahrung beim Bezirksgerichtspräsidium Laufenburg, erhoben und darüber die Frist zur Beschwerdeführung versäumt haben, so daß sie haben bezahlen

müssen. Zu den Verhandlungen der, lange vor der Prozeßanhebung aufgelösten, Käsereigesellschaft Gansingen seien die Erben des Johann Teuber, Vater, nur einmal geladen worden, sie seien aber nicht erschienen; daß die Rekurrenten dem Johann Teuber eine Vollmacht erteilt haben, sei unwar.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst die Bemerkung des Regierungsrathes des Kantons Aargau betreffend die an ihn geschehene Mittheilung der Rekurschrift anbelangt, so ist dieselbe nicht begründet; denn durch die fragliche Mittheilung sollte und konnte natürlich der Regierungsrath, der in der vorliegenden Sache lediglich als Behörde gehandelt hatte, nicht zur Partei gemacht werden; vielmehr geschah die Mittheilung an den Regierungsrath bloß deshalb, damit derselbe die Beschwerde seinerseits der Gegenpartei, dem Rekursbeklagten Jakob Marbot, zur Vernehmlassung mittheile und gleichzeitig Gelegenheit finde, sofern er es für angemessen erachte, dem Bundesgerichte nähere Aufschlüsse über seine angefochtene Entscheidung zu erteilen.

2. In der Sache selbst erscheint der Rekurs als begründet. Es soll zwar nicht bestritten werden, daß nach aargauischem Rechte der Regierungsrath zur Entscheidung von Vollstreckungsstreitigkeiten vorliegender Art zuständig ist und daß er daher zu Ausfällung seines angefochtenen Entscheides formell kompetent war. Allein inhaltlich involvirt die rekurrierte Schlußnahme eine Justizverweigerung und daher eine Verfassungsverletzung. Denn: Durch dieselbe wird offenbar den Rekurrenten das richterliche Gehör über die rein zivilrechtliche Frage, ob sie verpflichtet seien, dem Rekursbeklagten gegenüber zu Bildung eines Schiedsgerichtes mitzuwirken, definitiv abgeschnitten und nun erhellt, wie aus den oben Fakt. A und B zusammengestellten Thatsachen sich ergibt, in keiner Weise, daß dieselben über diese Frage das rechtliche Gehör bereits genossen haben. Kann nämlich schon zweifelhaft sein, ob die Klage des Rekursbeklagten überhaupt gegen den Erblasser der Rekurrenten, den Johann Teuber, Vater, gerichtet war, so ist jedenfalls in keiner Weise festgestellt, daß die Klage den Erben des Johann Teuber, Vater, speziell den Rekurrenten, irgend jemals zur Beantwortung

tung mitgetheilt worden sei, und dieselben sich also gegen dieselbe vor dem Richter hätten verteidigen können; das Gegentheil scheint vielmehr aus dem ganzen Verlaufe des Prozesses, auch aus dem Tenor des Urtheils, mit Nothwendigkeit zu folgen. Für eine Bevollmächtigung des Johann Leuber, Sohn, welcher einzig im Prozesse verhandelt hatte, durch die Rekurrenten dagegen liegt durchaus kein Beweis vor; insbesondere kann als solcher selbstverständlich nicht das außergerichtliche, auf den Bestand eines Rechtsverhältnisses sich beziehende, Privatzeugniß des Sylvester Erbin bezeichnet werden. Hat aber demnach die angefochtene Entscheidung eine Entziehung des richterlichen Gehörs in einer privatrechtlichen Sache zur Folge, so unterliegt dieselbe als verfassungswidrig der Vernichtung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach die vom Bezirksamte Laufenburg am 6. September 1882 gegen die Rekurrenten bewilligte, vom Regierungsrathe des Kantons am 17. Januar und 9. Februar 1883 bestätigte Vollstreckung als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

45. Entscheid vom 23. Juli 1883
in Sachen Baumgartner, Fürsprecher, in Appenzell.

A. Durch einen vom 6. März 1883 datirten „Abtretungschein“ erklären Ed. Rechsteiner zum Hecht und Wilhelm Dähler, Schlosser in Appenzell, daß sie „ihre von Jean Mauser, Kaufmann in hier erworbenen Forderungen auf J. A. Broger, „Stückfabrikant in Gonten im Betrage von 1071 Fr. 10 Cts. „und auf Frauen Josephine Baumann in hier im Betrage von „179 Fr. 30 Cts. an Herrn Fürsprecher Baumgartner in Appen-

zell zu Eigenthum abtreten“ und hiemit ihre Rechte an Herrn Baumgartner übergehen. Da J. A. Broger und Frau Baumann auf wegen der erwähnten Forderungen gegen sie eingeleiteten Rechtstrieb hin Rechtsvorschlag erhoben, so trat Fürsprecher Baumgartner beim Bezirksgerichte Appenzell klagend auf; auf bezügliche Einrede der Beklagten hin erkannte indeß das Bezirksgericht Appenzell am 10. April 1883: „Es könne im konkreten Falle Herr Fürsprecher Baumgartner nicht als Prozesspartei angesehen werden; daher sei derselbe mit seinem gestellten Rechtsbegehren abzuweisen,“ — und zwar im Wesentlichen mit der Begründung: Die Akfordbürgen des J. Mauser (Ed. Rechsteiner und Wilhelm Dähler) haben die Pfandbote gegen die Beklagten unter ihrem eigenen Namen erlassen; nach der bestehenden Praxis seien daher sie und nicht Fürsprecher Baumgartner als Prozesspartei zu betrachten, um so mehr da, wie die Erfahrung zeige, derartige Schuldabtretungen an berufsmäßige Fürsprecher, wie eine solche hier vorliege, meist in fingirter Weise stattfinden, um die Bestimmungen des Art. 5 der kantonalen Gerichtsordnung, wonach bei Prozessen zwischen Kantonsinwohnern die Vertretung durch berufsmäßige Fürsprecher unzulässig sei, zu umgehen. Dieser Entscheid wurde auf ergriffene Appellation hin vom Kantonsgerichte von Appenzell J.-Rh. am 12. April 1883 einfach bestätigt, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Gerichtskosten.

B. Nunmehr ergriff H. Baumgartner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Nach Art. 183 des eidgenössischen Obligationenrechtes könne der Gläubiger eine Forderung, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder die besondere Natur der Forderung eine Ausnahme begründen, auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen dritten abtreten. Demnach und da auch das kantonale Recht eine bezügliche Ausnahme nicht enthalte, stehe auch berufsmäßigen Fürsprechern die Erwerbung von Forderungsrechten offen. Indem daher das Kantonsgericht die an ihn in richtiger und nicht fingirter Weise geschehene Forderungsabtretung nicht anerkannt habe, habe es den Art. 4 der Bundesverfassung verletzt, da es den berufsmäßigen Fürsprechern nicht das gleiche